jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/6/16 86/10/0024

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1986

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §35;
LMG 1975 §42 Abs1;
LMG 1975 §49 Abs1;
LMKV §3;
LMKV §4 Abs1 Z37 litb;
LMKV §4;

Rechtssatz

Zu den aufgaben der Untersuchungsanstalten des Bundes, der Länder und Gemeinden zählt auch die Untersuchung in Hinsicht auf die Einhaltung der Vorschriften der LMKV 1973. Voraussetzung für die Prüfung, welche Kennzeichnungselemente auf dem Behältnis oder Packung anzubringen sind, ist das Wissen, um welche Art von Ware (Lebensmittel) es sich handelt. Die Feststellung, ob es sich bei einem verpackten Käse um eine Halbdauerware gemäß § 4 Abs 1 Z 37 lit b LMKV handelt, kann nicht schon vom Aufsichtsorgan getroffen werden, sondern bedarf einer entsprechenden Untersuchung durch einen Sachverständigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986100024.X02

Im RIS seit

21.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at